Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 6. Mai 2020

Der Markt Regenstauf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt die Aufgaben des Werkausschusses. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss übernimmt die Aufgaben des Ferienausschusses

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 € und ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines

Ausschusses. Werden Marktgemeinderatsmitglieder außerhalb von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen zu Dienstgeschäften herangezogen, so erhalten sie hierfür ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3.

- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 17 € je volle Stunde für die Prüfungstätigkeit.
- (4) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 17 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 17 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr gewährt.
- (4) Daneben erhalten die Marktgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften (§ 5 Abs. 1 und 2 GeschO) zur Vorbereitung und Vorberatung einer Marktgemeinderatssitzung jeweils ein Sitzungsgeld von 35 €.
- (5) Mitglieder des Marktgemeinderates die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören erhalten ersatzweise eine Jahrespauschale von 120 €.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Die Sitzungsgelder werden jeweils zum Ende eines Quartals überwiesen. Die Pauschale nach Abs. 5 wird zum Jahresende, bzw. Ende der Wahlperiode (anteilig) an die Vorsitzenden, bzw. Sprecher überwiesen.
- (8) Die Absätze 2 bis 6 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Sonderentschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich t\u00e4tige Gemeindeb\u00fcrger die durch Wahl oder Beschluss des Marktgemeinderates f\u00fcr besondere Aufgaben bestellt sind, erhalten f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit eine monatliche Aufwandsentsch\u00e4digung von 90 €, soweit eine Entsch\u00e4digung nicht nach anderen Gesetzen oder Bestimmungen zusteht. Der Marktgemeinderat kann im Einzelfall auch eine h\u00f6here Aufwandsentsch\u00e4digung gew\u00e4hren, wenn dies im Verh\u00e4ltnis zu Umfang und Aufwand der T\u00e4tigkeit gerechtfertigt ist.
- (2) Ehrenamtliche Gemeindebürger, die insbesondere für eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit im Mehrgenerationenhaus oder Beaufsichtigung bzw. Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder Senioren eingesetzt werden, erhalten nach Anforderung an ihre Aufgabe eine stündliche Aufwandsentschädigung von bis zu 10,- €.
- (3) Der Marktgemeinderat kann im Einzelfall auch eine höhere Aufwandsentschädigung gewähren, wenn dies im Verhältnis zu Umfang und Aufwand der Tätigkeit gerechtfertigt ist.
- (4) § 3 Abs. 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von 110 € zuzüglich jeweils 8 € pro Fraktionsmitglied.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern kann Reisekostenzusage gewährt werden.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2014 außer Kraft.

Regenstauf, den 06.05.2020

Schindler Erster Bürgermeister